



Fischergrube 44/8
23552 Lübeck
Tel: 0172 45 38 57 8

E-Mail:
info@tierschutzbund-sh.de

Internet:
<https://www.tierschutzbund-sh.de>

An
Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender
Umwelt- und Agrarausschuss
Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2155

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

12.10.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153 vom 27.06.2023**

Der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, durch Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten sowie des Landesjagdgesetzes, den Wolf unter das Jagdrecht zu stellen. Vorrangiges Ziel ist es nach Angaben der Landesregierung, die Entnahme auffälliger Wölfe zu erleichtern. Darüber hinaus soll u.a. die Jagdzeit auf die Nutria erweitert sowie die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für weitere Wildarten zulässig werden.

Zum Gesetzentwurf möchten wir uns grundsätzlich wie folgt äußern:

Artikel 1 – Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Zu 1.)

Die in §1 unter Nr. 9 vorgesehene Aufnahme des Wolfes lehnen wir ab. Redaktionell muss zudem in Frage gestellt werden, wie die unter Nr. 10 eingefügte Bezeichnung „*Canis Lupus hybridus*“ zustande kommt, da diese in dieser Form weder national noch international gebräuchlich ist.¹

Der Umgang mit streng geschützten Arten wird umfänglich im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Einzelne Ausnahmetatbestände von diesem Schutzsystem sind im Gesamtkontext zu betrachten und sollten daher nicht isoliert in einem Gesetz umgesetzt werden, das eine völlig andere Zielsetzung verfolgt.

Eingriffsmöglichkeiten bis hin zum Abschuss von einzelnen Wölfen sind heute bereits

¹ <https://mammals.indianbiodiversity.org/mammals/mammalia/carnivora/canidae/canis/canis-hybridus>

möglich, wovon einige Bundesländer bekanntlich auch bereits mehrfach Gebrauch gemacht haben – so z.B. Niedersachsen, jedoch nur mit mäßigem Erfolg. Für Landwirte und betroffene Weidetierhalter wird das geplante Gesetzesvorhaben daher wenig Nutzen bringen. Angesichts des durch Bund und Länder entwickelten „Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf“² ist unverständlich, dass nicht zunächst darin enthaltene Instrumente genutzt werden. Es ist ebenso unverständlich, da die EU-Kommission in ihren überarbeiteten Leitlinien³ zu Artikel 12 & 16 der FFH-Richtlinie die Möglichkeiten für Ausnahmen vom strengen Schutz sowie der Entnahme von Einzeltieren noch einmal dezidiert dargelegt hat.

Darüber hinaus zeigt die Riss-Statistik für Schleswig-Holstein⁴ in den letzten Jahren, dass bei Vorfällen mit Wolfsbeteiligung in der Regel keinerlei wolfsabweisende Zäunung oder entsprechende Herdenschutzmaßnahmen vorhanden waren. Und dies, obwohl das Land Schleswig-Holstein insbesondere in ausgewiesenen Präventionsgebieten entsprechende Möglichkeiten finanziell fördert. Hier gilt es in erster Linie anzusetzen, um Beratung sowie Herdenschutz und die entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten noch stärker auszuweiten. Denn wenn Herdenschutzmaßnahmen fehlen, kann dies etwaige Probleme noch verstärken. Der Bericht „Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2021“⁵ der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf führt dazu auf Seite 4 entsprechend aus: *„Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Denn Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden.“*

Genau diese Problematik stellt sich aus unserer Sicht aktuell in Schleswig-Holstein dar. Entweder sind Tierhalter offenkundig nicht ausreichend über Herdenschutzmaßnahmen und Fördermöglichkeiten informiert oder es besteht in vielen Fällen keinerlei Bereitschaft, derartige Maßnahmen umzusetzen. Ein solches Defizit nun über die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht beheben zu wollen, ist entsprechend als reine Symbolpolitik anzusehen. Denn die Entnahme eines oder mehrerer Wölfe ersetzt keinen

² https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2021_52.pdf

³ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN)

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle.html

⁵ https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden?file=files/publisher/Management/Herdenschutz/Herdenschutzbericht2021/Sch%C3%A4den_Pr%C3%A4vention_Kompensation_DE2021_final.pdf

Herdenschutz und wird auch etwaige Konflikte nicht lösen. Stattdessen wird mehr Abstimmungsbedarf zwischen den Behörden kreiert und durch etwaige Doppelzuständigkeiten der bürokratische Aufwand erhöht.

Darüber hinaus treten tierschutzrechtliche Belange in den Hintergrund, insbesondere bei der kritischen Frage der sachkundigen Beurteilung von verletzten oder kranken Wölfen durch Jagdscheininhaber.

Dem Tierschutz, aber auch dem Naturschutz hilft der vorliegende Entwurf daher nicht weiter, auch die Entschärfung von möglichen Konflikten wird mit der Aufnahme ins Jagdrecht nicht gelingen.

Zu 2.)

- a) Für Nutrias soll abweichend von der bisherigen Regelung eine ganzjährige Jagdzeit festgelegt, jedoch der Elterntierschutz grundsätzlich berücksichtigt werden. In der Begründung wird hier auch auf das Management- und Maßnahmenblatt⁶ nach VO (EU) Nr. 1143/2014 verwiesen. Allerdings wird in diesem unter 4.1 „Ziele des Managements“ lediglich erwähnt, dass bei flächenhafter Verbreitung die Populationskontrolle nach Art. 19 der VO nur unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten zu erfolgen hat. Des Weiteren wird klargestellt, dass das Tierschutzrecht ebenfalls zu beachten ist. Auch muss bei Maßnahmen gegen Tiere nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung sichergestellt werden, diesen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden zu ersparen. Mit der Ausweitung der Jagdzeit können diese Vorgaben weder für die Nutrias noch für Nicht-Zielarten (bei Fehlfängen) erreicht werden.

Aus Tierschutzsicht müsste die Schonzeit bis mindestens Ende Juli beibehalten werden, um die Aufzuchtzeit (anderer) heimischer Wildarten vollständig abzudecken. Gleichzeitig wäre zumindest ein Verbot von Totschlagfallen zu fordern, um Fehlfänge bzw. Tötungen anderer Arten grundsätzlich auszuschließen. Darüber hinaus ist problematisch, dass der Elterntierschutz für die Nutria selbst weiterhin ausgehebelt bleibt, weil sich die Art das ganze Jahr über fortpflanzen kann und damit auch künftig Elterntiere gefangen werden, so dass Jungtiere in den Bauten elend eingehen. Waidgerechtigkeit und Tierschutz werden hier in keinsten Weise berücksichtigt. Aus Tierschutzsicht dürfte ein Fang von Nutrias, wenn überhaupt, nur mit Lebendfallen erfolgen und müsste sicherstellen, dass etwaige Elterntiere wieder freigesetzt werden. Ebenso müsste im Vorfeld klar belegt werden, warum der Fang im jeweiligen Gebiet zwingend notwendig ist (z.B. Deichschutz). Da weder dies noch die Beurteilung der in der Falle gefangenen Tiere hinsichtlich ihres Reproduktionsstatus' von Hobbyjägern in der Regel geleistet werden können, bedarf es einer Professionalisierung des Managements von Nutrias und anderen als invasiv eingestuftarten. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die „Verordnung EU Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung

⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/MMB_Nutria.pdf?__blob=publicationFile&t=1

und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten" gerade bei weit verbreiteten Arten keine Ausrottung, sondern ein entsprechendes Management einfordert. Dem Tierschutz muss hier auch aufgrund seines Verfassungsrangs künftig weit mehr Rechnung getragen werden als bisher.

Darüber hinaus sollte erwähnt werden, dass in Niedersachsen die bisherige ganzjährige Jagdzeit in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) gemäß aktuellem Änderungsentwurf⁷ künftig auf den Zeitraum 16.07.-31.03. beschränkt werden soll. Begründet wird dies damit, dass *„mit dem Einsatz von Fallen [...] nicht ausgeschlossen werden [kann], dass sich Elterntiere heimischer Arten mit abhängigen Jungen in den Fallen fangen und nicht unverzüglich wieder entlassen werden können. Um die Gefahr gerade auch für streng und besonders geschützte Arten zu mindern, wird daher die Jagdzeit der Nutrias beschränkt“*. Insofern zeigen die Erfahrungen aus Niedersachsen offenkundig sehr deutlich, dass nicht nur Tierschutzbelange durch die bestehende Möglichkeit, dass trotz Elterntierschutz verwaiste Jungtiere zurückbleiben und elend eingehen, sondern auch Naturschutzbelange betroffen sind. Letzteres vor allem dann, wenn Nicht-Zielarten, insbesondere gefährdete Arten, als Fehlfänge in die Fallen gelangen.

- b) Etwaige Nachkommen von Wölfen (*Canis lupus*) und Haushunden (*Canis lupus familiaris*) sollen künftig ganzjährig entnommen werden dürfen. Unberührt bleiben u.a. die Regelungen zum Elterntierschutz gemäß §22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz. Gerade letzteres ist aus unserer Sicht essenziell, um Tierleid zu verhindern. Abgesehen davon ist auch hier fraglich, ob es – aufgrund der Seltenheit des Auftretens von Hybridisierungsereignissen in der heimischen Wolfspopulation und der klaren Vorgabe in §45a Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Entnahme von Hybriden – überhaupt einer entsprechenden Regelung bedarf. Wenn, dann sollte zudem klargestellt werden, dass (in dem Wissen, dass sich höchstens sehr junge Tiere noch an eine Gefangenschaft gewöhnen können) beim Auffinden von Hybridwelpen auch ein Lebendfang mit anschließender Unterbringung zumindest zu prüfen ist.

Artikel 2 – Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 6 – §24 a (neu) „Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden

Abs. 1): Wir sehen das hier vorgesehene Einvernehmen mit der Jagdbehörde hinsichtlich der Bestimmung der für die Entnahme geeigneten Personen kritisch, denn für die zielgerichtete Tötung von Wölfen (Entnahme) bedarf es aus unserer Sicht gesonderter Schulungen und Sachkunde, die nicht Gegenstand der jagdlichen „Ausbildung“ zur Erlangung des Jagdscheines sind. Entsprechend sollten Entnahmen einem zusätzlich geschulten Personenkreis, z.B. aus den Reihen der Berufsjäger, vorbehalten sein. Die Jagdbehörde kann hierzu Vorschläge unterbreiten, die Entscheidung sollte jedoch bei der

⁷ <https://umwelt-beteiligung-niedersachsen.de/content/23136-neuverordnung-und-aenderung-jagdrechtlicher-verordnungen-entwurf>

zuständigen Naturschutzbehörde liegen, da streng geschützte Arten wie der Wolf in deren alleiniger Verantwortung liegen (sollten). Darüber hinaus ist ein Schießfertigungs- bzw. Schießleistungsnachweis (in Abgrenzung zu einem Schießübungsnachweis) essenziell, damit die ausgewählten Personen nicht nur geübt, sondern auch treffsicher sind, um entsprechendes Tierleid zu vermeiden.

Abs. 2): Die Jagd auf Wolfshybride ganzjährig zu gestatten wäre ein eklatanter Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen sowie den im Bundesjagdgesetz verankerten Elterntierschutz. Zwar ist in der Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten erwähnt, dass die Regelung vorbehaltlich der in §22 Abs. 4 Satz 1 enthaltenen Vorgaben gilt. Es sollte jedoch auch im Jagdgesetz noch einmal klargestellt und eindeutig erwähnt werden.

Abs. 4): Die Regelung, dass Jagdscheininhaber*innen die Entscheidung, ob ein Wolf gesunden wird oder getötet werden kann, ist dringend zu ändern. Der in der Begründung aufgeführte Verweis, dass diese *mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut* sind und dadurch in der Lage wären, eine solche Einschätzung vorzunehmen, greift zu kurz und ist zudem im Hinblick auf die Expertise von Tierärzt*innen sicher nicht vergleichbar.

Grundsätzlich sind Wölfe in der Lage, auch schwere Verletzungen zu überstehen und im Nachhinein mit entsprechenden Handicaps zu leben. Dies belegen mehrere Beispiele aus verschiedenen Bundesländern von verunfallten oder illegal beschossenen Tieren. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Tötung eines verletzten Tieres ohnehin erst dann erforderlich, wenn es nicht eingefangen und einer tierärztlichen Versorgung zugeführt werden kann und alle lebensrettenden Maßnahmen ergriffen worden sind. Gemäß Tierschutzgesetz müssen damit zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Tier tierärztlich zu versorgen. Die im Entwurf enthaltene Regelung erklärt hingegen eine Tötung von vornherein für zulässig, ohne dass die jeweiligen Umstände des Einzelfalles genauer berücksichtigt und fachlich ausreichend begutachtet werden. Stattdessen stützt man sich allein auf die mögliche Expertise von Jagdscheininhaber*innen, die in der Regel nicht ausreichen wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Regelungen der Brandenburger Wolfsverordnung (§10)⁸, wonach schwer verletzte oder schwer kranke Wölfe grundsätzlich nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden dürfen. Ausnahmen für Polizei und Jagdscheininhaber*innen sind ebenso definiert wie Beispiele von schwerwiegenden Verletzungen, wonach eine Nottötung ohne die Möglichkeit des Hinzuziehens einer Tierärztin oder Tierarztes, erfolgen kann.

Zu Nr. 8.

⁸ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgwolfv#10>

- b) Künftig soll für eine Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild ein Schießübungsnachweis notwendig sein. Während der Grundgedanke hinter der Regelung zwar begrüßenswert ist, geht die vorgesehene Regelung aus Tierschutzsicht keinesfalls weit genug. Denn ein reiner Schießübungsnachweis sagt noch nichts über die tatsächliche Schießfertigkeit aus. Wenn es die Landesregierung im Hinblick auf den Tierschutz ernst meint, sollte stattdessen bei Bewegungsjagden immer ein Schießleistungsnachweis vorgelegt werden müssen, der dem Schützen eine angemessene Trefferquote (mind. 75%) auf bewegte Ziele bescheinigt. Dies dient dem Tierschutz und der Vermeidung von Fehlschüssen (bzw. „Krankschießen“ des Wildes), die leider in der Jagdpraxis noch immer an der Tagesordnung sind.

Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen soll künftig auch bei der Jagd auf Haarraubwild, inkl. Wolf sowie Nutrias zulässig sein. Gemäß Begründung soll dies Jägerinnen und Jäger dabei unterstützen, auch bei schlechten Lichtverhältnissen das Wild korrekt ansprechen zu können und die tierschutzgerechte Erlegung dieser Wildarten zu fördern.

Grundsätzlich ist es zwar notwendig, dass ein Tier im Rahmen der Jagd so schnell und so schmerzfrei wie möglich getötet wird. Diesbezüglich können technische Hilfsmittel eine Alternative sein, wenn sie auf diese Weise dem Tierschutz dienen. Gleichwohl ist der Störeffekt durch die zusätzliche Beunruhigung aller Wildtiere nicht außer Acht zu lassen. Schon jetzt lassen überlange Jagdzeiten kaum eine Ruhepause zu. Auch ein möglicher Missbrauch ist nicht auszuschließen. Die Zulassung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik lehnen wir daher ab. Mit einer Freigabe nimmt die Störung durch diese Art der Bejagung für das übrige Wild und andere Tierarten nochmals deutlich zu und wird daher aus Tier- und Naturschutzgründen abgelehnt.

Gez.

Ellen Kloth
1. Vorsitzende